



I.

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied
Herrn Sebastian Kriesel
BA-Geschäftsstelle West
per E-Mail

Ihr Schreiben vom
02.09.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.02.2020

Verbesserung der Verkehrssituation in der Wiesentfelser Straße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06633 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied vom 07.08.2019

Sehr geehrter Herr Kriesel,

wir nehmen Bezug auf den im Betreff genannten Antrag des Bezirksausschusses (bzgl. Anlage von Radwegen sowie Aufbringung von Markierungen) und können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

1. Anlegen eines beidseitigen Radweges:

Die Wiesentfelser Straße befindet sich in einer Tempo 30-Zone. Grundsätzlich ist nach den 'Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen' in solchen Zonen der Mischverkehr als verkehrsverträglich einzustufen.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.02.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16576 "Vorstellung des Mobilitätskonzeptes für Freiham") soll die Wiesentfelser Straße jedoch auf eine Verbesserung für den Radverkehr untersucht werden. Dazu wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, eine Studie in Auftrag geben, in der in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat eine attraktive und sichere Radwegeführung von Freiham nach Pasing ausgearbeitet wird. Beabsichtigt ist, dem Fußgänger- und Radverkehr sowie dem öffentlichen Nahverkehr oberste Priorität vor dem motorisierten Individualverkehr einzuräumen.

2. Aufbringung einer Markierung an der Kurve Wiesentfelser Straße:

Die Markierung eines Überganges für den Radverkehr sieht die Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht vor.

Für Fußgänger ist unter bestimmten Voraussetzungen die Einrichtung eines Fußgängerüberweges möglich, jedoch nach den 'bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen' an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Demnach müssen der Fußgängerüberweg bzw. die querungswilligen Fußgänger für Autofahrer rechtzeitig erkennbar sein. Dies ist jedoch an der angeführten Örtlichkeit direkt im Kurvenbereich nicht der Fall.

Die weiteren Beurteilungskriterien, wie die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen, sind daher für die Örtlichkeit nicht mehr relevant, da der Fußgängerübergang an dieser Stelle bereits aufgrund der fehlenden Sichtbeziehungen nicht eingerichtet werden kann.

3. Anbringung von Markierungen für den parkenden Kfz-Verkehr u n d 4. Verbesserung für ausfahrende Fahrzeuge aus den Nebenstraßen Streitberg- und Freienfelsstraße:

Nach § 45 Abs. 9 der StVO dürfen Verkehrszeichen, zu denen auch Fahrbahnmarkierungen gehören, nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der *besonderen Umstände* zwingend geboten ist.

Wie oben angeführt, befindet sich die Wiesentfelser Straße in einer Tempo 30-Zone. Aufgrund des Linienbusverkehrs ist die Wiesentfelser Straße zudem gegenüber der Streitberg- und Freienfelsstraße vorfahrtsberechtigt.

Die Wiesentfelser Straße verläuft geradlinig. Sie befindet sich bereits im regelmäßigen Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Die durchschnittliche Beanstandungsquote liegt dabei mit 10,92 % im Jahr 2019 und 9,23 % bei den bislang im Jahr 2020 durchgeführten Messungen unter dem stadtweiten Durchschnitt von derzeit 11,3 %.

Besondere Umstände sehen wir daher derzeit als nicht gegeben an, da nach Mitteilung der Polizei auch die Unfallstatistik als unauffällig zu Buche steht.

An der Westseite der Streitbergstraße wurde im Einmündungsbereich zur Wiesentfelser Straße bereits ein absolutes Haltverbot eingerichtet. Dies dient der Abwicklung des Begegnungsverkehrs beim Einfahren in die Streitbergstraße und erleichtert auch das Abbiegen in die Wiesentfelser Straße.

An der Westseite der Freienfelsstraße befindet sich zwischen im Einmündungsbereich zur Wiesentfelser Straße bereits ein eingeschränktes Haltverbot für die Nutzung der dortigen Mobilitätsstation. Zusätzlich sind in diesem Bereich derzeit mobile Haltverbote durch die Baustelle der Eisenbahner Baugenossenschaft aufgestellt.

Die Verkehrsabwicklung erfolgt nach unseren Beobachtungen alles in allem unauffällig.

Grundsätzlich gilt zudem an beiden einmündenden Straßen § 8 Abs. 2 der StVO, wonach sich Verkehrsteilnehmer vorsichtig in die Einmündung hineintasten müssen, bis die Übersicht gegeben ist.

5. Fazit:

Wir bitten aus den oben dargelegten Gründen um Kenntnisnahme und Verständnis, dass in der Wiesentfeller Straße derzeit keine verkehrlichen Maßnahmen vonnöten bzw. geplant sind. Bzgl. etwaiger Priorisierungen für den Radverkehr muss das Ergebnis der unter Pkt. 1 erwähnten Studie abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen